

# AGB Wedding Sparkle

Der Aussteller akzeptiert mit der Anmeldung diese allgemeinen Messebedingungen des Veranstalters ( Relationslink OG) und nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer Vertragsverletzung durch den Aussteller der Veranstalter mit sofortiger Wirkung aus dem Vertragsverhältnis zurücktreten kann.

Mit der Bestätigung / Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung, mit welcher die festgelegten Zahlungen fällig werden und welche umgehend ohne jeden Abzug zur Zahlung zu bringen ist. Bei nicht fristgerechter Einzahlung ist die Teilnahme nicht garantiert. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt schriftlich vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als angenommen. Danach eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges kommt ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 14 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zur Anwendung sowie Euro 30,-- zuzüglich MwSt. je Mahnschreiben. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer, die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzuhalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular sind unwirksam.

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu zahlen: Bis 3 Wochen vor der Messe 75 Prozent der Auftragssumme. Ab drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100 Prozent der Auftragssumme. Die Stornogebühr ist unabhängig vom Verschulden zu bezahlen. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem Veranstalter gelingen, den Standplatz an einen Dritten zu vermieten / zu verkaufen.

Eine Untervermietung und/oder Präsentation von Mitausstellern (Auflegen oder verteilen von fremden Werbematerial z.B. Flyer, Visitenkarten, etc.) ist generell untersagt. Ausnahmen werden nach schriftlicher Anfrage gerne bearbeitet und nach Möglichkeit freigegeben.

Höhere Gewalt, wichtige Gründe: Der Veranstalter ist jederzeit und ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder ganz abzusagen. Der Aussteller hat in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf die Zahlung eines Schadenersatzes. Wird die Messe ganz oder teilweise abgesagt, so werden die Ausstellerkosten aliquot zurückerstattet. Der Aussteller verzichtet auf jegliche Ansprüche oder Schadenersatzforderungen gegenüber des Veranstalters im Falle von Betriebsunterbrechungen gleichgültig welcher Art und Dauer (z.B. wie Stromausfälle, Gasgebrechen, Bombendrohungen, Demonstrationen, Terrorwarnungen, Wetterereignisse, etc.).

Der Veranstalter übergibt die Standplätze grundgereinigt an die Aussteller. Für die laufende / tägliche Reinigung hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Die eventuelle Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen von Inventar, Waren oder persönlichen Vermögenswerten des Ausstellers oder dessen Personal aus.

Der Aussteller haftet hinsichtlich aller von ihm einzuhaltender verwaltungsrechtlicher, insbesondere gewerblicher Vorschriften alleine und verpflichtet sich, diesbezüglich die Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Der Aussteller trägt alleine die Verantwortung für seine geschäftliche Tätigkeit betreffenden Steuern und Abgaben und verpflichtet sich, die Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Aussteller haftet den Veranstaltern, soweit er nicht höhere Gewalt nachweist, für sämtliche Schäden, welche während der Messe an der Standfläche, deren Einrichtungen und deren Zubehör entstehen. Diese Haftung gilt sowohl für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit als auch für bloß leichte Fahrlässigkeit und geringfügiges Verschulden. Diese Haftung erstreckt sich auch auf sämtliche Personen, welche sich der Aussteller bedient.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Beschränkungen hinsichtlich von durch Ausstellern mitgebrachten Veranstaltungsgegenständen vor Ort vorzunehmen. Der Aussteller gibt an, vor Unterzeichnung, die Hausregeln der Location gelesen und akzeptiert zu haben. Die Ausstellerfläche wird ohne Mobiliar zur Verfügung gestellt. Es ist darauf zu achten, dass unter jedem Gegenstand ein mitgebrachter oder gemieteter Boden gelegt wird.

Der Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln ist ausnahmslos der Location bzw. des Caterers vor Ort gestattet. Die Veranstalter sind befugt jederzeit Fotoaufnahmen & Videoaufnahmen der Veranstaltung inkl. der Ausstellern zu tätigen und für (Eigen-)Werbezwecken nutzen. Besucher brauchen hierfür die Zustimmung der Aussteller. Dem Veranstalter wird erlaubt Informationen und Updates via Email, Telefon und Fax an den Aussteller zu senden.

Die Vertragspartner verzichten auf die Irrtumsanfechtung.  
Es gelten die AGB des Veranstalters. Gerichtsstand Wien.